



Monitoring Report Nr. 4 Strafverfahren gegen Onesphore R.

6./7. Verhandlungstag/ 22. Februar und 08. März 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmeltzer

I. Zusammenfassung

In der dritten Woche des Verfahrens wurden zwei weitere Zeugen des Bundeskriminalamtes zu der finanziellen Situation des Angeklagten und den Ermittlungen in Ruanda, und erneut der Sachverständige Dr. Hankel gehört. Neben den Zeugenbefragungen durch das Bundeskriminalamt in Ruanda lag ein Schwerpunkt in der Erörterung der Frage ob die Gefahr der Zeugenbeeinflussung besteht. Trotz Maßnahmen des Vorsitzenden Richter, Herrn Sagebiel, war das vor Gericht gesprochene Wort weiterhin zum Teil akustisch nur schlecht zu verstehen.¹

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Klärung der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten durch Z03

Die dritte Woche des Strafprozesses gegen O.R. wurde mit einer Zeugenaussage der Kriminalbeamtin beim Bundeskriminalamt Z03 eingeleitet. Z03 war an den Ermittlungen gegen O.R. beteiligt und gab Auskunft über die finanzielle Situation, insbesondere den Kontenbewegungen des O.R.

2. Auskünfte des Kriminalbeamten Z04 über die Ermittlungen in Ruanda

Als zweiter Zeuge des sechsten Prozesstages berichtete der Kriminalbeamte des Bundeskriminalamts Z04 über zwei Dienstreisen nach Ruanda im Jahr 2009, welche hauptsächlich der Zeugenbefragung und Tatortbeschauung sowie der anschließenden Berichterstattung gedient hätten. Hierbei gab Z04 einen Einblick auf welche Weise Listen von Zeugen vom BKA durch Internetrecherchen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Tracking Unit, einer Organisationseinheit der ICTR, zusammengestellt wurden.

Ein Teil dieser Zeugen wurde laut Z04 in Kigali gehört, wobei mitgereiste Dolmetscher und zum Teil von der deutschen Botschaft in Ruanda gestellte Dolmetscher die Übersetzungen der Aussagen vorgenommen hätten. Diese Aussagen wurden dann in zusammengefassten Inhaltsprotokollen verschriftlicht. Insgesamt wurden so 29 von insgesamt 43 geplanten Zeugenvernehmungen durchgeführt. An die Gründe warum 14 Zeugen nicht vernommen wurden könne sich Z04 jedoch nicht erinnern, er könnte lediglich von zwei Zeugen sicher sagen, dass diese nicht angetroffen werden konnten. In diesem Zusammenhang fragte die Verteidigung den Zeugen ob Personen, die im *African Rights*- Report² erwähnt werden, gehört wurden. Der Zeuge gab an, sich weder an diese Namen zu erinnern, noch zu wissen warum weitere Ermittlungen in diese Richtung unterblieben.

Auf direkte Nachfrage des vorsitzenden Richters, inwiefern die Ermittlungen sich ausschließlich auf belastende Momente gegen den Angeklagten beschränkten, antwortete der Beamte, dass bei Selektion der Zeugen lediglich von Bedeutung gewesen sei, ob diese Angaben zur Person des Angeklagten machen konnten. Später gab Z04, jedoch an, dass seiner Ansicht nach nicht alle denkbaren Zeugen gehört worden wären, erklärte jedoch weiter, dass genügend Beweise für eine Anklage ermittelt wurden.

3. Der Sachverständige Dr. Hankel zur Situation in Ruanda

Der siebte Verhandlungstag war durch die Befragung des Sachverständigen Dr. Hankel geprägt. Dieser wurde zudem vorsorglich als Zeuge belehrt.

a) Politische und Justizielle Situation

Zunächst machte der Sachverständige Angaben zu den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Ruanda aus den Jahren 2007 und 2008, wobei er 2008 als nicht-offizieller Wahlbeobachter selbst vor Ort gewesen sei. Laut Dr. Hankel habe es bei dieser Wahl mehrfach deutliche Wahlfälschungen gegeben. Auch habe die RPF vermutlich sehr großen Einfluss auf die Aufstellung der Parlamentskandidaten. Richter und Staatsanwälte müssten, so der Sachverständige, Mitglieder der RPF sein, die sich nur nominell als Partei, sondern als eine Bewegung mit dem primären Ziel der Verhinderung eines Genozids, sehe.

¹ Siehe bereits Monitoring Report Nr. 3, Seite 3.

² African Rights, 1994: Rwanda: Who is Killing; Who is Dying; What is to be Done (Discussion Paper, May 1994).

Anschließend ging es um Fragen der Beeinflussung von Zeugen und der ruandischen Legislative. Dazu verlas die Verteidigung Ausschnitte aus einem Bericht von Human Rights Watch (2008), in welchem die ruandische Gewaltenteilung dargestellt wurde. Laut Sachverständigem ist in Ruanda die Gewaltenteilung zwar verfassungsrechtlich geboten, faktisch jedoch nicht existent. Zudem bestehe eine große Diskrepanz zwischen geschriebenem und angewandtem Recht.

b) Gacaca-Gerichte

Auf die Bitte des Vorsitzenden Richters erläuterte der Sachverständige Dr. Hankel noch einmal die zentralen Charakteristika der Gacaca-Gerichte. Er legte dar, dass es sich bei den Gacaca-Gerichten um ein traditionelles Element der Konfliktlösung handele. Diese wären nach einer Testphase offiziell 2005 in Kraft getreten und verhandelten Straftaten aus dem Zeitraum vom 1.10.1990 bis 31.12.1994. Sie bestünden aus sieben Laienrichtern, sowohl Tutsi als auch Hutu, welche nicht in den Genozid involviert gewesen seien. Grundsätzlich würden in Ruanda die am Genozid beteiligten Personen in Tätergruppen, absteigend nach der Schwere der Vorwürfe, eingeteilt.

Die Gacacas hätten bis 2008 nur Fälle von Tätern behandelt, die die zwar an den Massakern beteiligt waren, diese aber nicht geplant oder organisiert hatten. Dies habe sich jedoch, dem Sachverständigen zur Folge, im Jahr 2008 geändert, denn seit dem dürften Gacacas zusätzlich auch die Planer und Organisatoren des Genozids aburteilen.

Der Ablauf und Aufbau eines Verfahrens vor den Gacaca-Gerichten sei jedoch nicht mit westlicher Rechtsprechung zu vergleichen. So verfügten die Angeklagten z.B. über keine Form der Verteidigung im westlichen Sinne. Dennoch gab es laut Gutachter auch bei den Gacacas etwas Ähnliches wie die Kronzeugenregel, so dass es durchaus sein konnte, dass bei Zusammenarbeit der Täter mit dem Gericht die Strafe gemindert wurde. Bis zu ihrer Einstellung im Jahr 2010 verhandelten die Gacacas etwa 1,2 Million Fälle, bei denen etwa 20 Prozent der Angeklagten freigesprochen wurden. Unter anderem wurden, so Dr. Hankel, auch ein Bürgermeister und ein Offizier als „Kategorie-eins-Täter“ von den Gacacas verurteilt. Ferner erklärte der Gutachter, es bestünden Korruptionsvorwürfe gegenüber den Gacaca-Gerichten.

c) Gesetz zur Bekämpfung der Ideologie des Genozids

Der Gutachter Dr. Hanke führte aus, dass das Gesetz zur Bekämpfung der Ideologie des Genozids im Zuge einer Studie implementiert wurde, welche aufzeige, dass besonders unter Schülern in Ruanda noch immer Begriffe aus der Zeit vor dem Genozid verwendet würden. Er wies darüber hinaus darauf hin, dass jenes 2008 in Kraft getretene Gesetz sowohl in Ruanda als auch im Ausland äußerst umstritten sei, da es unter anderem dazu genutzt werde, unliebsame politische Gegner zu bestrafen. Dabei sei es nicht untypisch, für kleinere Vergehen drakonische Strafen mit einer Haftzeit von 20 Jahren zu verhängen. Auf Nachfrage der Verteidigung hielt der Sachverständige zudem fest, dass die Gefahr einer Instrumentalisierung von Entlastungszeugen durch das Gesetz theoretisch bestehe, aber nicht zwingend gegeben sei.

d) Presse, NGO's und Trauma Aufarbeitung

Im Anschluss an seine Ausführungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Ideologie des Genozids beantwortete Dr. Hankel mehrere Fragen zur Bedeutung der Presse, NGO's sowie zur Trauma-Aufarbeitung in Ruanda. Dabei beschrieb er die Presse als vierte Gewalt im Land, die jedoch von der Regierung instrumentalisiert werde. Die Macht des Staates erstreckte sich jedoch nicht nur über die Presse sondern erfasse ebenfalls die NGO's, welche besonders durch einen vom Staat kontrollierten Dachverband der NGO's beeinflusst würden. In einigen Fällen seien NGO's sogar gezwungen worden das Land zu verlassen. Zum Thema Trauma-Aufarbeitung führte der Gutachter aus, dass psychotraumatische Störungen mehr und mehr zum Thema in Ruanda würden, auch wenn es bisher keine psychiatrische Begutachtung von Zeugen und deren Aussagen gäbe.

e) Solidaritätscamps

Weiter erläuterte der Sachverständige die sog. „Solidaritätscamps“. Diese wurden zunächst für aus der Haft entlassene Straftäter, die wegen Völkermordes verurteilt waren, eingerichtet. Jeder dieser Straftäter war verpflichtet, nach der Haftentlassung für zwei bis drei Monate ein solches Camp zu besuchen, um in ruandischer Geschichte, insbesondere den Völkermord betreffend unterrichtet zu werden. Dabei durfte das Camp Gelände nicht verlassen werden. Unterrichtet habe jeder, „der etwas zu sagen habe“, darunter ehemalige Militärs und Häftlinge, aber auch er selbst habe dort eine Zeitlang unterrichtet. Heute sei es für Schüler üblich, vor Beginn des Studiums ein Solidaritätscamp zu besuchen.

f) Bürgermeister

Als letztes wurde Dr. Hankel von der Nebenklage zur Einbeziehung der Bürgermeister in das Konzept der zivilen Selbstverteidigung befragt. Bei seinen Erläuterungen wies der Gutachter darauf hin, dass die Bürgermeister die

ersten Ansprechpartner für die Verteidigung vor der RPF waren und dass Waffen an sie ausgeteilt wurden. Vor allem die Bürgermeister im Norden des Landes seien dabei aufgrund der Frontnähe besonders in das Konzept der zivilen Selbstverteidigung mit einbezogen worden.

4. Prozessuale Erörterungen

a) Beweismittel

Der Vorsitzende brachte bezüglich neuer Beweismittel an, dass ein von dem Sachverständigen Dr. Hankel verfasster Bericht als Beweismittel in den Prozess eingeführt werden solle. Des Weiteren berichtete Dr. Hankel, dass eine Zeugin Angaben zum Sachverhalt machen könne. Die Beteiligten vereinbarten diesbezüglich dem Gericht eine schriftliche Stellungnahme bis Ende der Woche zukommen zu lassen. Letztlich wurde noch der Antrag eingebracht, die richtige Identität des im African Rights Report erwähnten Bürgermeisters möge festgestellt werden.

b) Nebenklagevertretung

Der Vertreter des Nebenklägers war wie bereits an den ersten Verhandlungstagen sehr aktiv und beteiligte sich sowohl durch Nachfragen zu den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Hankel, als auch durch Fragen an die Verteidigung. Der Vorsitzenden wies ihn jedoch mehrfach zurecht, da er laut Vorsitzendem Richter keine Fragen zum Sachverhalt stellte, sondern Feststellungen verlautbaren ließ.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Als ein Vertreter des GBA die Verteidigung während der Vernehmung des zweiten Zeugen Z04 unterbrach, weil er die Fragen der Verteidigung als nicht relevant empfand, bat der Vorsitzende die Vertretung der GBA ihren Einwand zurückzustellen. Weiterhin brach während der Aussage des Zeugen Z04 leichte Unruhe im Zuschauerraum aus und es waren Unmutsäußerungen zu vernehmen.

2. Öffentlichkeit

Das Medieninteresse beschränkte sich in der dritten Verfahrenswoche auf einzelne Vertreter überregionaler Tageszeitungen. Darüber hinaus waren ein Vertreter von Amnesty International, eine Schulklasse, Vertreter der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und mehrere Privatpersonen zugegen. Insgesamt wohnten am sechsten Prozesstag etwa 20 Zuschauer, am siebten Prozesstag etwa 45 Interessierte dem Verfahren bei.

3. Organisatorisches

Erneut herrschten Probleme die Verfahrensbeteiligten akustisch zu verstehen. Auf die herrschenden Probleme mit der Technik reagierend wies der Vorsitzende Richter den Techniker auf die ungenügend funktionierenden Mikrofone hin. Er bittet in diesem Zusammenhang auch die Beteiligten des Verfahrens möglichst deutlich und nah ins Mikrofon zu sprechen. Der Vorsitzende Richter bat Insbesondere die Zeugin Z03 mehrmals, lauter in das Mikrofon zu sprechen. Außerdem ertönte ein störendes Signalgeräusch im Saal, worauf der Richter die Beteiligten bat, ihre elektronischen Geräte vom Mikrofon fernzuhalten oder auszuschalten.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
22.02.2011	6	10:00	10:45 – 11:50 13:05 – 13:10	13:50	2h 30 Min
08.03.2011	7	10:05	11:25 - 11:45	12:40	2h 45 Min
Insgesamt:	7				20h 29 Min

Salih Kar, Marlies Knoop, Jana Eschborn, Gamze Kör, Diana Rach, Shinwar Qaderi
Martha Schluckebier, Martin Werner, Laura Mennonna, Tina Philippent, Ola Gussman, Benedikt Hetzler